

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Bedingungen finden Anwendung, sobald ein Unternehmen der GL Verleih Unternehmensgruppe, bestehend aus der GL Verleih Arbeitsbühnen GmbH, GL Verleih Deutschland AG, GL Verleih NRW GmbH, 1a Arbeitsbühnen GL Verleih GmbH & Co. KG und der A. + A. Arbeitsbühnen GL Verleih e. K., (Im Folgenden: GL Verleih) als Vertragspartner auftritt.
2. Sie mieten von GL Verleih ausschließlich zu den folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anders lautenden Bedingungen wird ausschließlich widersprochen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
3. Diese Bedingungen gelten bei allen Vertragsabschlussangeboten, Vertragsabschlussannahmen und Vermietungen, jedoch ausschließlich gegenüber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

II. Einsatzbedingungen

1. Bei Übergabe des Mietgerätes weist GL Verleih die von Ihnen beauftragte Person, die – ohne dass dies von GL Verleih überprüft werden muss – die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen erfüllen muss, in die Handhabung des Gerätes ein. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen am Gerät vertraut zu machen, die bei Übergabe erteilten Hinweise genau zu beachten und insbesondere den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzufüllen. Die vom Mieter beauftragte Person wurde von GL Verleih ausdrücklich auch auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen sowie darauf, dass diese zur ergänzenden Einsichtnahme in den Geschäftsräumen von GL Verleih zur jederzeitigen Einsichtnahme ausliegen.
2. Nur die von GL Verleih eingewiesene Person ist zum Bedienen des Gerätes berechtigt.
3. Ohne schriftliche Zustimmung von GL Verleih ist eine Weitergabe des Gerätes an Dritte nicht zulässig.
4. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Einsatz des Mietgerätes zu prüfen, ob der Standort des Gerätes sowie die An- und Abfahrtswege zum vorgesehenen Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz zulassen. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran und nicht über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Bei Ölverlust am Mietgerät hat der Mieter unverzüglich Umwelt schützende Maßnahmen einzuleiten.
5. Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Gerätes, verursacht durch unsachgemäße Handhabung oder mangelhaften Schutz (unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler-, Lackier-, Schweiß-, Abbrucharbeiten, Arbeiten mit säurehaltigen Mitteln etc.) oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, tragen Sie die Instandsetzungskosten, bestehend insbesondere aus Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Reinigungskosten. Darüber hinaus tragen Sie den nachweislich entstandenen Mietausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung.

III. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld

1. Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Arbeitsstunden bei einer 5-Tage-Woche und bei bis zu 23 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
3. Der volle Mietsatz ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist oder 23 Arbeitstage im Monat nicht erreicht wurden.
4. Arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinausgehende Arbeitsstunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag berechnet wird.
5. Bei Tagesmiete gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Bei stundenweiser Vermietung endet die Mietzeit mit der vollen Stunde der Rückgabe des Gerätes, wobei eine Mindestmietzeit von drei Stunden als vereinbart gilt. Eine diesen Bestimmungen entgegenstehende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
6. Ändert der Mieter die normalen Einsatzzeiten des Gerätes (Überstunden, Samstags-, Sonn- und Feiertageinsatz, Stillstandzeiten etc.), so hat er vorher eine Vereinbarung mit GL Verleih zu treffen. Macht der Mieter unrichtige Angaben über die Einsatzzeiten, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete

an GL Verleih zu zahlen. GL Verleih hat das Recht, die Einsatzzeiten insbesondere durch Zeiterfassungsgeräte und durch persönliche Inaugenscheinnahme selbst oder durch von ihm beauftragter Dritter zu kontrollieren.

7. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst, ohne Bedienungspersonal, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Anliefern und Abholen, Einbringen und Ausbringen, Versetzen und Befestigen, Versicherung, Kraft- und Betriebsstoffe etc. werden gesondert berechnet.
8. Die Miete sowie die Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist; im Übrigen ist GL Verleih zur Erstellung von Zwischenrechnungen berechtigt. Das gleiche gilt, wenn die Mietzeit verlängert wird. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter bei anderen zwischen ihm und GL Verleih bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z. B. Wechselprotest, Nichteinlösung eines Schecks etc.) wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses für GL Verleih nicht mehr zumutbar. GL Verleih ist deshalb sodann berechtigt, unverzüglich das Gerät wieder an sich zu nehmen. Die Einholung einer Gerichtsentscheidung ist hierzu nicht erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, GL Verleih den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen.
9. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit vom Mieter geltend gemachten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, GL Verleih hat diese Gegenansprüche als begründet anerkannt oder sie sind dem Mieter rechtskräftig von einem Gericht zugesprochen worden.
10. Ist die Miete nicht im Voraus gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragsparteien, soweit der Zeitwert des Sicherungsgutes die Forderung nicht um mehr als 25 % übersteigt.
11. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Gerät verwendet wird, an GL Verleih ab. GL Verleih nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, diese Abtretung auf Verlangen von GL Verleih offen zu legen.

IV. Beginn/Ende der Mietzeit, Übergabe/Rückgabe des Gerätes

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem/der vereinbarten Tag/Stunde. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, ist dieses gegenüber GL Verleih unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes ist GL Verleih rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung). Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen auf dem Betriebshof von GL Verleih oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.
2. Wird vom Mieter die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter gewünscht, so endet die Mietzeit mit dem dafür vereinbarten Tag der Absendung oder Abholung. Die Kosten für den Rücktransport sind dann vom ursprünglichen Mieter anteilig zu zahlen.
3. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache bis spätestens 17⁰⁰ Uhr am Rückgabetag verpflichtet. Wird das Gerät später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Tag/der Stunde der Rückgabe. Die Mietzeitüberschreitung ist GL Verleih zu vergüten, außerdem ist der Mieter verpflichtet, GL Verleih etwaigen schuldhaft verursachten weitergehenden Schaden zu ersetzen.
4. Kommt GL Verleih leicht fahrlässig mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen; diese Entschädigung ist begrenzt auf maximal den Nettobetrag, den der Mieter für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten gehabt hätte. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich GL Verleih zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

V. Mängelrüge und Haftung

1. GL Verleih hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Transport zu bringen. GL Verleih ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese ihre Mindesteinsatzanforderungen erfüllen und diese Änderung Ihnen zumutbar ist. Mit der Absendung/Abholung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen von GL Verleih durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.
3. Bei Übergabe nicht erkennbarer Mängel sind vom Mieter nach Übergabe des Gerätes unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber GL

Verleih anzuzeigen. Die Mietsache ist vom Mieter bei wesentlichen technischen Defekten zur Vermeidung von Schäden unverzüglich stillzulegen.

4. Die Kosten zur Behebung etwaiger von GL Verleih zu vertretender oder von ihm anerkannter Mängel an der Mietsache trägt GL Verleih.
5. GL Verleih hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzten Fall trägt GL Verleih die Kosten der Mängelbeseitigung nur bis zur Höhe eines von ihm ausdrücklich genehmigten Kostenangebotes des Mieters. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Miete ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten, sofern der Mieter das Gerät nicht einsetzt.
6. Lässt GL Verleih eine ihm vom Mieter gesetzte Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht besteht auch bei sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch GL Verleih. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegen GL Verleih sind ausgeschlossen.
7. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen GL Verleih, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können von Ihnen nur geltend gemacht werden bei
 - a) grobem Verschulden von GL Verleih;
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von GL Verleih oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von GL Verleih beruht;
 - d) falls GL Verleih nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

VI. Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstands mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet GL Verleih nur dann, wenn diese das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

VII. Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Ab Übernahme des Mietgeräts haftet allein der Mieter für Schäden an Dritten. Das Einsatzrisiko obliegt allein ihm. Bei Kfz-Haftpflichtschäden während der Mietzeit wird eine Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 2.500,00 EURO für den Fall vereinbart, dass GL Verleih selbst oder die zuständige Kfz-Haftpflichtversicherung für den eingetretenen Schadenfall haften muss.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen (Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt!), für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen, bei Störungen der Betriebsfunktionen und/oder Betriebssicherheit den Betrieb des Gerätes sofort einzustellen und GL Verleih zu benachrichtigen, Beschädigungen des Gerätes GL Verleih innerhalb von einem Arbeitstag bekannt zu geben, notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort durch GL Verleih ausführen zu lassen oder mit ihm abzusprechen. Die Kosten für solche Arbeiten trägt GL Verleih, sofern der Mieter oder seine Mitarbeiter oder sonstige Hilfspersonen diese Instandsetzungsarbeiten nicht zu vertreten haben. Der Mieter ist weiter verpflichtet, das Gerät in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem, gesäubertem und komplettem Zustand zurückzugeben.
3. GL Verleih ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, GL Verleih die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten der Baustelle zu erlauben. Der Mieter ist verpflichtet, den Standort der Mietsache unverzüglich auf erste Anforderung an GL Verleih telefonisch und schriftlich mitzuteilen; eine Zurückhaltung dieser Information ist ausgeschlossen.
4. Wird das Gerät nicht in vorgenanntem Zustand zurückgegeben, so ist GL Verleih berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters

sofort mit der Beseitigung etwaiger Schäden bzw. des vertragswidrigen Zustandes zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dann bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Arbeiten. Entsteht GL Verleih weiterer nachweisbarer Schaden, der vom Mieter zu vertreten ist, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen.

VIII. Versicherungsschutz

1. GL Verleih empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Maschinenversicherung mit folgender Selbstbeteiligung: Für alle Arbeitsbühnen unter 30,50 m Arbeitshöhe 2.500,00 EURO, für alle anderen Mietgeräte 5.000,00 EURO pro Schadensfall. Soweit der Mieter die empfohlene Versicherung nicht abschließt, verzichtet er gegenüber GL Verleih auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. Bei Abschluss einer Maschinenversicherung tritt der Mieter bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an GL Verleih insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind.
2. Sofern anteilige Versicherungskosten berechnet werden, besteht für den GL Verleih eine Maschinen-Versicherung nach den ABMG mit einem Selbstbehalt von 2.500,00 EURO bzw. 5.000,00 EURO im Schadensfall für den Mietgegenstand. Der Mieter haftet jedoch in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für schuldhaft verursachte Schäden aus folgenden Ursachen:
 - a) unsachgemäße Benutzung und/oder übermäßige Beanspruchung, insbesondere auch für Schäden, die auf die Nichtbeachtung von Durchfahrts- und -breite (in den Fahrzeugpapieren und technischen Daten angegeben) oder Straßen- und sonstigen Bodenverhältnissen zurückzuführen sind;
 - b) Verletzung einer der in obiger Ziffer II. erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus unterlassenen Kontrollen;
 - c) Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten;
 - d) Schuldhaft Verursachung eines Unfalls, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen;
 - e) aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifen- und Gummikettenschäden. Reifen- und Gummikettenschäden sind nicht abgedeckt und daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen;
 - f) Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

IX. Stillliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstelle, für die das Gerät gemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch GL Verleih zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Arbeitskämpfe, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme GL Verleih unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

X. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten noch überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder einem Dritten einräumen.
2. Sollte ein Dritter die Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbare Rechte oder Ansprüche an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, GL Verleih unverzüglich hiervon zu unterrichten und den Dritten durch Einschreiben/Rückschein von den Rechten von GL Verleih zu benachrichtigen.
3. Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter hat bei allen Unfällen GL Verleih unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Gerätes zu treffen.

5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, GL Verleih allen Schaden zu ersetzen, der diesem hieraus entsteht.

XI. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
2. In den Fällen gemäß vorgenanntem Abs. 1. ist bis zur Inbetriebnahme einer Ersatzmaschine die vereinbarte Miete in Höhe von 75 % weiterzuzahlen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass GL Verleih durch die Ausfalltage kein oder ein geringerer Schaden als 75 % der Miete entstanden ist.

XII. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Hiervon ausgenommen ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
2. GL Verleih ist berechtigt, den Mietvertrag insbesondere in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - a) wenn nach Vertragsabschluss für GL Verleih erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird;

- b) wenn der Mieter ohne Einwilligung von GL Verleih den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
- c) in Fällen von Verstößen gegen obige Punkten VIII. Ziffer 2. a) – d) oder Punkt X. Ziffer 1. – 5.

3. Macht GL Verleih von diesem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, finden die Bestimmungen in obigen Ziffern III. 7. und VII. 2. letzter Satz sowie Punkt VII. Ziffer 4. entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus von GL Verleih zu vertretenden Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die GL Verleih Arbeitsbühnen GmbH, die GL Verleih Deutschland AG, die 1a Arbeitsbühnen GL Verleih GmbH & Co. KG und die A. + A. Arbeitsbühnen GL Verleih e. K. ist Hofheim am Taunus. Erfüllungsort für die GL Verleih NRW GmbH ist Köln.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sowie für alle Klagen aus demselben Rechtsverhältnis der Hauptsitz von GL Verleih oder nach seiner Wahl der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2010